

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026	2
Bekanntmachung Satzung der Stadt Lindau (Bodensee) über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 142 „Ortszentrum Oberreitnau“	4
Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 142 „Ortszentrum Oberreitnau“ – Aufstellungsbeschluss nach §2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)	8

Bekanntmachung Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026

Letztmals ergingen nach der Hauptveranlagung zum 01.01.2025 aufgrund der finanzamtlichen Messbescheide für alle wirtschaftlichen Einheiten generell Grundsteuerbescheide. Weitere Grundsteuerbescheide wurden und werden nach später folgenden finanzamtlichen Grundsteuermessbescheiden bekannt gegeben.

Dies gilt insbesondere bei Neu- und Nachveranlagungen.

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2026 wird hiermit gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2026 erhalten, im Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2025 zu entrichten haben.

Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2026 zugeworfen wäre. Auf den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid der Stadt Lindau (Bodensee) wird insoweit verwiesen.

Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2026 zur Zahlung fällig. Bei jährlich festgesetzter Zahlungsweise ist der Jahresbetrag der Grundsteuer zum 01. Juli bzw. zum 15. August 2026 zu entrichten (§ 28 Grundsteuergesetz).

Sollten sich der Hebesatz, die Bemessungsgrundlagen oder die Eigentumsverhältnisse rückwirkend ändern, werden neue Grundsteuerbescheide erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form bei der Stadt Lindau (B), Steuerabteilung, Bregenzer Straße 4, 88131 Lindau (B) einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht, Kornhausgasse 4,

86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Lindau/Bodensee) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Lindau (B)) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Die wirksame elektronische Einlegung eines Widerspruchs setzt voraus, dass der Rechtsbehelf mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist.
Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.
- Rechtsbehelfe gegen diese Steuerfestsetzung haben nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung keine zahlungsaufschiebende Wirkung.



Lindau (Bodensee), den 08.01.2026
Stadt Lindau (Bodensee)
gez.
Dr. Claudia Alfons
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung**Satzung der Stadt Lindau (Bodensee) über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 142 „Ortszentrum Oberreitnau“**

Der Stadtrat der Stadt Lindau (Bodensee) hat aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist, sowie des Artikels 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist – jeweils in der geltenden Fassung – folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1**Zu sichernde Planung**

Der Stadtrat der Stadt Lindau (Bodensee) hat in seiner Sitzung am 12.01.2026 beschlossen, für den in § 2 bezeichneten Bereich, den Bebauungsplanes Nr. 142 “Ortszentrum Oberreitnau“ aufzustellen. Die Veränderungssperre dient der Sicherung dieser Planung.

§ 2**Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Oberreitnau:

15, 16, 16/2, 16/3, 16/4, 16/5 (Teilfläche), 16/6 (Teilfläche), 16/7, 17 (Teilfläche), 18 (Teilfläche), 18/1, 19 (Teilfläche), 19/2 (Teilfläche), 20, 20/2 (Teilfläche), 20/3 (Teilfläche), 20/6 (Teilfläche), 20/11 (Teilfläche), 20/12, 20/17, 20/18, 20/20, 26, 26/1, 27/2, 28, 29, 29/1, 29/2, 29/3, 30/2, 30/3, 31/7, 44 (Teilfläche), 44/2 (Teilfläche), 44/3, 44/9, 50/20, 54/4, 54/7, 54/8, 54/9, 56, 59, 59/3, 62/2, 63 (Teilfläche), 64, 64/2, 64/3, 64/4, 64/6, 64/7, 66/2 und 65.

Im beiliegenden Lageplan vom 17.12.2025 ist der Geltungsbereich der Satzung eingezeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3**Ziele und Zwecke**

Der Stadtrat der Stadt Lindau (Bodensee) beabsichtigt, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 142 “Ortszentrum Oberreitnau“ die Art und das Maß der baulichen Nutzung zu steuern. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde in der Sitzung des Stadtrates der Stadt

Lindau (Bodensee) am 12.01.2026 beschlossen. Zur Sicherung der mit dem Bebauungsplan verfolgten Planungsziele wird die Veränderungssperre für den in § 2 bezeichneten Bereich erlassen.

Die vorläufigen Planungsziele lauten:

- Entwicklung eines lebendigen Ortskerns mit hoher Gestaltungs- und Aufenthaltsqualität
- Verbessern der Freiraumqualität in Teilbereichen am Marienplatz mit Verringern der Versiegelung und erhöhen der Beschattung der öffentlichen Bereiche
- Sichern der privaten Grünflächen und der Baumstandorte im Bereich zwischen Hepachstraße und Parkweg
- Sicherung und Erhalt der hohen Wohn- und Lebensqualität im Umfeld des Ortskerns bei gleichzeitiger maßvoller baulicher Verdichtung und Schaffung zusätzlichen Wohnraums
- Aktivierung und Attraktivierung der Erdgeschosszonen
- Berücksichtigung der bestehenden Bebauungs- und Nutzungsstrukturen, der Wegebeziehungen (insbesondere Schulwege der Grundschule Oberreitnau) sowie der Umweltbelange

§ 4

Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre erfassten Bereich dürfen gem. § 14 Abs. 1 BauGB
 1. Vorhaben i. S. d. § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
 - b. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Lindau (Bodensee).

- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Lindau (Bodensee) in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

§ 6

Außerkräfttreten

Die Veränderungssperre tritt, sofern sie nicht gem. § 17 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird, nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 dieser Satzung genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweis:

Die Satzung über die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden bei der Stadt Lindau (Bodensee), Stadtbauamt, Bregenzer Straße 8, von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Zusätzlich kann die Satzung über die Veränderungssperre auf der Homepage der Stadt Lindau (Bodensee) eingesehen werden. Des Weiteren erfolgt die Bekanntmachung der Satzung im digitalen Amtsblatt der Stadt Lindau (Bodensee).

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgerechte Geltungmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltungmachung wird hingewiesen.



Lageplan zur Veränderungssperre mit Geltungsbereich mit Stand aus der Sitzung vom 12.01.2026, unmaßstäblich



Lindau (Bodensee), den 14.01.2026

Stadt Lindau (Bodensee)

gez.

Dr. Claudia Alfons

Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung**Bebauungsplan Nr. 142 „Ortszentrum Oberreitnau“ – Aufstellungsbeschluss nach §2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Lindau (Bodensee) hat am 12.01.2026 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 142 „Ortszentrum Oberreitnau“ gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung

Mit dem Bebauungsplan werden folgende Ziele verfolgt:

- Entwicklung eines lebendigen Ortskerns mit hoher Gestaltungs- und Aufenthaltsqualität
- Verbessern der Freiraumqualität in Teilbereichen am Marienplatz mit Verringern der Versiegelung und erhöhen der Beschattung der öffentlichen Bereiche
- Sichern der privaten Grünflächen und der Baumstandorte im Bereich zwischen Hepachstraße und Parkweg
- Sicherung und Erhalt der hohen Wohn- und Lebensqualität im Umfeld des Ortskerns bei gleichzeitiger maßvoller baulicher Verdichtung und Schaffung zusätzlichen Wohnraums
- Aktivierung und Attraktivierung der Erdgeschosszonen
- Berücksichtigung der bestehenden Bebauungs- und Nutzungsstrukturen, der Wegebeziehungen (insbesondere Schulwege der Grundschule Oberreitnau) sowie der Umweltbelang

Zur Sicherung dieser städtebaulichen Ziele ist die Aufstellung des Bebauungsplanes notwendig.

Räumliche Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im zentralen Bereich der Gemarkung Oberreitnau und erstreckt sich westlich auf den Bereich zwischen Parkweg/ Im Anger und Bodenseestraße und östlich zwischen Bodenseestraße und den Bahngleisen im Umfeld des Marienplatzes.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke mit folgenden Flurnummern (Gemarkung Oberreitnau):

15, 16, 16/2, 16/3, 16/4, 16/5 (Teilfläche), 16/6 (Teilfläche), 16/7, 17(Teilfläche), 18(Teilfläche), 18/1, 19 (Teilfläche), 19/2 (Teilfläche), 20, 20/2 (Teilfläche), 20/3 (Teilfläche), 20/6 (Teilfläche), 20/11 (Teilfläche), 20/12, 20/17, 20/18, 20/20, 26, 26/1, 27/2, 28, 29, 29/1, 29/2, 29/3, 30/2, 30/3, 31/7, 44 (Teilfläche), 44/2 (Teilfläche), 44/3, 44/9, 50/20, 54/4, 54/7, 54/8, 54/9, 56, 59, 59/3, 62/2, 63 (Teilfläche), 64, 64/2, 64/3, 64/4, 64/6, 64/7, 66/2 und 65.

Maßgeblich für den Umgriff des Plangebiets ist der Lageplan Geltungsbereich aus der Stadtratssitzung vom 12.01.2026. Das Plangebiet ist ca. 2,95 ha groß.

